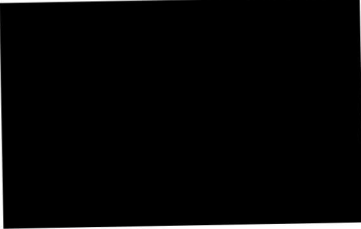




Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10977
Fax +49 30 18 681- 55038

bearbeitet von:
RD'n Ines Drechsler

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheit – Ortskräfteverfahren für Ortskräfte aus Afghanistan [#250145]

Ihr Antrag vom 29. Mai 2022
ZII4-13002/4#3455
Berlin, 19. Juli 2022
Seite 1 von 3

Sehr 

mit E-Mail vom 29. Mai 2022 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) um Übersendung

- des vollständigen Textes des sogenannten „Ortskräfteverfahrens“ aus dem Jahr 2013 (und, falls dieses Verfahren seither geändert wurde, seine aktuelle Fassung).
- aller Verfahrenshinweise oder Anwendungshinweise zu diesem Verfahren.

1. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben und in der Anlage zwei Darstellungen des BMI zur Entscheidungslage zum Ortskräfteverfahren und der diesbezüglichen Tatsachengrundlage vom 22.06.2021 und 11.08.2021 übersendet.
2. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Begründung:

1. Die Herausgabe der Arbeitshilfen und Leitlinien zum Umgang mit den Ortskräften wird nach § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Der Gewährung des Zugangs zu diesen Dokumenten steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Sie enthalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) und sind daher als Verschlusssache „VS – NfD“ und „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Sie dürfen damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten hiervon Kenntnis haben müssen. Grund für die Einstufung ist, dass die Veröffentlichung der Verwaltungsvereinbarung und der Anlagen geeignet wäre, gezielte „Antragsgestaltungen“ zu ermöglichen. Die Einstufung als Verschlusssache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

2. Des Weiteren steht der Herausgabe der Arbeitshilfen und Leitlinien auch § 3 Nr. 1 lit. a IFG entgegen.

Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen (§ 3 Nr. 1a IFG) haben kann. Durch diesen Versagungsgrund sind die auswärtigen Belange und das diplomatische Vertrauensverhältnis geschützt. Ein Bekanntwerden der Dokumente würde Rückschlüsse auf Einschätzungen und Haltungen der Bundesregierung zur ehemaligen afghanischen Regierung, den jetzigen dortigen Machthabern und anderen internationalen Akteuren zulassen.

3. Schließlich steht der Gewährung des Zugangs zu den Arbeitshilfen und Leitlinien auch § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden (§ 3 Nr. 2 IFG). Die öffentliche Sicherheit umfasst insbesondere die Unversehrtheit der Rechtsordnung und damit auch die Abwehr der Einreise sog. Gefährder in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf Grundlage der Kenntnis der Weisungen und Arbeitshilfen ist ein antragsangepasstes Verhalten zu befürchten, dass zu erfolgreichen Anträgen von tatsächlich nicht Berechtigten führen kann und so könnte es erleichtert werden, wenn gezielt sog. Gefährder eingeschleust werden sollen.

Unabhängig von den obigen Ausführungen wird zur inhaltliche Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen auf die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften verwiesen, insbesondere auf die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu § 22 - Aufnahme aus dem Ausland“ (<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>). Weitere Informationen finden Sie in den einschlägigen, öffentlich zugänglichen Dokumenten der Bundesregierung, zuletzt etwa in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE u.a. zum Stand der Evakuierung gefährdeter Personen und von Ortskräften sowie des Familiennachzuges aus Afghanistan (BT-Drs. 20/791), hier insbes. in den Ausführungen zu den Fragen 1 und 2, zur Frage 10 und zur Frage 48.

Rechtsbehelfsbelehrung:

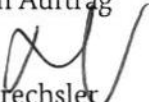
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Drechsler

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Anlagen

2

22.6.21

Ortskräfteverfahren Afghanistan Ressortgemeinsame Kommunikation

Deutschland wird Afghanistan weiter auf seinem schwierigen Weg unterstützen. Anknüpfend an die Entscheidung des NATO-Rats, die eingesetzten Kräfte aus Afghanistan abzuziehen und die Resolute Support Mission spätestens bis zum 11. September 2021 zu beenden, wird die Bundeswehr Afghanistan bis spätestens August 2021 verlassen. Die Angehörigen des deutschen Polizeiprojektbüros haben Afghanistan zu Ende April verlassen. Davon unberührt wird die zivile Zusammenarbeit für Stabilisierung, Wiederaufbau und Entwicklung fortgesetzt.

Seit 2001 engagiert sich Deutschland mit umfangreichen militärischen und zivilen Mitteln beim Wiederaufbau in Afghanistan. Ein zentrales Ziel des deutschen Engagements in Afghanistan bleibt der Aufbau von Staatlichkeit, die aufgrund effektiver Gewährleistung von Sicherheit, Recht und Ordnung sowie wirtschaftlich und sozial nachhaltiger Entwicklung im gesamten Land Legitimität genießt und auf diese Weise Stabilität und Prosperität gewährleistet. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht.

Die Unterstützung Deutschlands ist dabei sehr vielfältig: Neben Projekten der Entwicklungszusammenarbeit sowie Stabilisierungsmaßnahmen und humanitäre Hilfe hat Deutschland die afghanische Regierung beim Aufbau einer zivil ausgerichteten afghanischen Polizei sowie durch Ausbildung und Beratung die afghanischen Streitkräfte unterstützt. Die wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklung des Landes hat dabei erkennbare Fortschritte gemacht.

Bei dieser wichtigen und auch anspruchsvollen Unterstützungsarbeit stehen uns stets Afghaninnen und Afghanen zur Seite, sog. Ortskräfte, die in den verschiedensten Aufgaben, u.a. als Sprachmittler, Kraftfahrer, Reinigungskräfte oder Wachpersonal, aber auch als Finanzmanager oder politische Berater, sehr wertvolle Arbeit zum Aufbau und der Stabilisierung ihres Landes geleistet haben und weiter leisten. Afghanistan braucht diese Menschen mit ihren Erfahrungen und ihrem Engagement für eine bessere Zukunft des Landes dringend. Ohne die Zusammenarbeit mit Afghaninnen und Afghanen vor Ort ist die weitere politische Zusammenarbeit und zivile Unterstützung für Afghanistan nicht sinnvoll umsetzbar. Zugleich möchte die Bundesregierung aber auch vor allen denjenigen afghanischen Ortskräften eine Perspektive bieten, die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Ressorts in Afghanistan bedroht werden.

Daher wird das bereits seit Jahren etablierte Verfahren zur Aufnahme von gefährdeten afghanischen Ortskräften in Deutschland fortgeführt. Dies schließt auf jeden Fall alle Personen ein, die unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Durchführungsorganisation der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind und unterliegt jeweils einer möglichst unbürokratischen Einzelfallentscheidung

Für die Ortskräfte der Bundeswehr und des deutschen Polizeiprojekts werden derzeit alle Möglichkeiten genutzt, eine beschleunigte und flexible Bearbeitung ihrer Gefährdungsanzeigen durchzuführen und ihnen bei individueller Gefährdung mit ihren Kernfamilien (d.h. einen Ehepartner und ihre eigenen, ledigen, minderjährigen Kinder) im Rahmen einer eigenverantwortlichen Ausreise eine schnelle Aufnahme in Deutschland bis zum Abzug der Bundeswehr zu ermöglichen.

Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass ehemalige Ortskräfte noch bis zu zwei Jahre nach Ende ihrer Beschäftigung im Rahmen des Ortskräfteverfahrens bei Geltendmachung einer individuellen Gefährdung aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden bzw. die deutsche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit und die politischen Stiftungen mit ihren Kernfamilien in Deutschland aufgenommen werden können.

Aufgrund der besonderen Situation in Folge des Abzugs der Bundeswehr und des Polizeiprojekts hat die Bundesregierung am 16. Juni 2021 entschieden, für die Ortskräfte des BMVg und des BMI die grundsätzliche zweijährige Ausschlussfrist nach dem Ortskräfteverfahren zu öffnen. Von dieser Erweiterung des Begünstigtenkreises werden bis zu 350 (BMVg) bzw. 100 (BMI) ehemalige Ortskräfte seit 2013 zusätzlich erfasst.

Für die Ortskräfte aller Ressorts wird sichergestellt, dass betroffene Ortskräfte und ihre Kernfamilien auch zukünftig in Afghanistan in einem gesicherten Umfeld ihre Anträge einreichen können.

Zugleich setzen wir uns dafür ein, dass ehemalige Ortskräfte und ihre Familien in ihrer Heimat Afghanistan eine Perspektive haben und für die weitere Entwicklung des Landes einen Beitrag leisten können.

Ortskräfteverfahren Afghanistan Ressortgemeinsame Kommunikation

Deutschland wird Afghanistan weiter auf seinem schwierigen Weg unterstützen. Gemäß der Entscheidung des NATO-Rats, die eingesetzten Kräfte aus Afghanistan abzuziehen und die Resolute Support Mission spätestens bis zum 11. September 2021 zu beenden, haben die Bundeswehr und die Angehörigen des deutschen Polizeiprojektbüros Afghanistan verlassen. Davon unberührt wird die zivile Zusammenarbeit für Stabilisierung, Wiederaufbau und Entwicklung fortgesetzt.

Seit 2001 engagiert sich Deutschland mit umfangreichen militärischen und zivilen Mitteln beim Wiederaufbau in Afghanistan. Ein zentrales Ziel des deutschen Engagements in Afghanistan bleibt der Aufbau von Staatlichkeit, die aufgrund effektiver Gewährleistung von Sicherheit, Recht und Ordnung sowie wirtschaftlich und sozial nachhaltiger Entwicklung im gesamten Land Legitimität genießt und auf diese Weise Stabilität und Prosperität gewährleistet. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht.

Die Unterstützung Deutschlands ist dabei sehr vielfältig: Neben Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe sowie Stabilisierungsmaßnahmen hat Deutschland die afghanische Regierung beim Aufbau einer zivil ausgerichteten afghanischen Polizei sowie durch Ausbildung und Beratung die afghanischen Streitkräfte unterstützt. Die wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklung des Landes hat dabei erkennbare Fortschritte gemacht.

Bei dieser wichtigen und auch anspruchsvollen Unterstützungsarbeit stehen uns stets Afghaninnen und Afghanen zur Seite, sog. Ortskräfte, die in den verschiedensten Aufgaben, u.a. als Sprachmittler, Kraftfahrer, Reinigungskräfte oder Wachpersonal, aber auch als Finanzmanager oder politische Berater, sehr wertvolle Arbeit zum Aufbau und der Stabilisierung ihres Landes geleistet haben und weiter leisten. Afghanistan braucht diese Menschen mit ihren Erfahrungen und ihrem Engagement für eine bessere Zukunft des Landes dringend. Ohne die Zusammenarbeit mit Afghaninnen und Afghanen vor Ort ist die weitere politische Zusammenarbeit und zivile Unterstützung für Afghanistan nicht sinnvoll umsetzbar. Zugleich möchte die Bundesregierung aber auch vor allen denjenigen afghanischen Ortskräften eine Perspektive bieten, die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Ressorts in Afghanistan bedroht werden.

Daher wird das bereits seit Jahren etablierte Verfahren zur Aufnahme von gefährdeten afghanischen Ortskräften in Deutschland fortgeführt. Dies schließt auf jeden Fall alle Personen ein, die unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (und der politischen Stiftungen) tätig sind und unterliegt jeweils einer möglichst unbürokratischen Einzelfallentscheidung. Ein vertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis bedingt eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Dieser Fürsorgepflicht kommen die in Afghanistan engagierten Ressorts mit den etablierten Mechanismen des Ortskräfteverfahrens in besonderer Weise nach.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin wie bisher alle Möglichkeiten nutzen, eine beschleunigte und flexible Bearbeitung der Gefährdungsanzeigen durchzuführen, so dass ehemalige Ortskräfte mit ihren Kernfamilien (d.h. einem Ehepartner und ihren eigenen, ledigen, minderjährigen Kindern) noch bis zu zwei Jahre nach Ende ihrer Beschäftigung im Rahmen des Ortskräfteverfahrens bei Geltendmachung einer individuellen Gefährdung aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden bzw. die deutsche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit und die politischen Stiftungen mit ihren Kernfamilien in Deutschland aufgenommen werden können.

Dabei werden alle Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Ausreisemöglichkeiten, zwischen den zuständigen Ressorts abgestimmt, die geeignet sind, eine zeitnahe und der Lage angepasste Ausreise aus AFG zu ermöglichen.

Aufgrund der besonderen Situation in Folge des Abzugs der Bundeswehr und des Polizeiprojekts hat die Bundesregierung am 16. Juni 2021 entschieden, für die Ortskräfte des BMVg und des BMI die grundsätzliche zweijährige Ausschlussfrist nach dem Ortskräfteverfahren zu öffnen. Nunmehr sind alle Ortskräfte des BMVg, welche im Zeitraum 2013 bis 2019 eine Gefährdung angezeigt haben, die aber durch die jeweiligen Ressortbeauftragten zum damaligen Zeitpunkt nicht bestätigt werden konnte, erneut berechtigt, eine aktuelle Gefährdung anzuzeigen. Auch für die Ortskräfte des BMI gilt die Erweiterung für diesen Zeitraum.

Von dieser Erweiterung des Begünstigtenkreises werden bis zu 350 (BMVg) bzw. bis zu 100 (BMI) ehemalige Ortskräfte seit 2013 zusätzlich erfasst.

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT
Referat B4

Die betroffenen Ortskräfte aller Ressorts und ihre Kernfamilien sollen auch zukünftig in Afghanistan in einem gesicherten Umfeld ihre Anträge einreichen können.

Zugleich setzen wir uns dafür ein, dass ehemalige Ortskräfte und ihre Familien in ihrer Heimat Afghanistan eine Perspektive haben und für die weitere Entwicklung des Landes einen Beitrag leisten können.